

63. 1. Ist für die Einverleibung von bloßen Verbesserungen der Fideikommissubstanz in das Familienfideikommiß der Fideikommißstempel zu entrichten?

Welcher Akt ist dabei der Gegenstand der Stempelsteuer?

2. Schuldschreibungsstempel neben dem Fideikommißstempel bei gleichzeitiger Begründung einer Substanzschuld.

Stempelsteuertarif vom 7. März 1822 und Kabinettsorder vom 18. Juli 1845.

VII. Civilsenat. Urth. v. 7. April 1903 i. S. v. B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 4/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Von dem Kläger, als dem Besitzer des v. B.'schen Familienfideikommisses, und den beiden Fideikommissanwärttern U. v. B. und A. v. K. wurde am 16. Januar 1880 ein demnächst vom Kammergericht bestätigter Familienschluß gefaßt und beurkundet. Darin war unter III folgendes bestimmt:

„Nach § 4 der Stiftungsurkunde ist dem damaligen Regierungsreferendarius F. v. W. als Abfindung für seine Ansprüche auf die dem Fideikommiß gewidmeten Güter vergleichsweise die Summe von 40000 Talern gewährt, und dieser Betrag als eine aus den Revenüen des Fideikommisses zu berichtende Fideikommißschuld anerkannt.

Der jetzige Fideikommißbesitzer W. Freiherr v. B. hat die 40000 Taler dem Gläubiger bezahlt. Diese 40000 Taler, gleich 120000 *M.*, werden mit Rücksicht darauf, daß der genannte Besitzer nachgewiesenermaßen inzwischen einen noch größeren Betrag zur dauernden Verbesserung der Fideikommißgüter verwendet hat, hierdurch zu einer wahren, auf der Substanz des Fideikommisses

ruhenden Fideikommißschuld konstituiert zu gunsten des genannten jetzigen Besitzers, welchem sie als Allodium gehören, und es werden die . . . Rittergüter C., St., Gl. und Zubehör zur Sicherheit für diese 120000 *M* nebst . . . Zinsen . . . verpfändet; auch wird die Eintragung im Grundbuch bewilligt.“

Für diese Erklärung wurden hinsichtlich des Betrages von 120000 *M* $\frac{1}{12}$ vom Hundert mit 100 *M* als Schuldberschreibungsstempel und 3 vom Hundert als Fideikommißstempel erfordert und vom Kläger am 16. August 1901 bezahlt. Dieser verlangte die Zurückerstattung mit dem Klagantrage, den Beklagten zur Zahlung von 3700 *M* nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem 16. August 1901 an den Kläger zu verurteilen.

Entsprechend diesem Antrage verurteilte das Landgericht den Beklagten, der Abweisung der Klage beantragt hatte. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Kammergericht das angefochtene Urteil und wies den Kläger mit der Klage ab. Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte beansprucht für den im Tatbestande wiedergegebenen Teil des Familienschlusses sowohl den Fideikommißstempel als auch den Schuldberschreibungsstempel nach dem Gegenstandswerte von 120000 *M*. Der Berufungsrichter erachtet auf Grund des hier anzuwendenden Tarifs zum preußischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 und der königlichen Kabinettsorder vom 18. Juli 1845 diesen Anspruch für gerechtfertigt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

1. Sie rügt zunächst, daß der Berufungsrichter eine „Fideikommißstiftung“ im Sinne des genannten Tarifs als durch den Familienschluß beurkundet ansehe, obgleich hier nicht zum Allodialvermögen gehörige Gegenstände in Familieneigentum verwandelt seien, vielmehr nur die Beschaffenheit der bereits zum Fideikommiß gehörigen Grundstücke und Gebäude durch Straßenpflasterungen, Reparaturen und Umbauten verbessert worden sei. Es ist auch zuzugeben, daß die Tariffstelle „Fideikommißstiftungen“ des Tarifs vom 7. März 1822 und auch die Biff. 2 der sie ergänzenden Kabinettsorder vom 18. Juli 1845 anordnen, der Stempel sei nach dem Werte der der Fideikommißstiftung gewidmeten Gegenstände zu berechnen,

und daß diese Vorschriften im Anschluß an die §§ 48 flg. A.L.R. II. 4 unter diesen Gegenständen nur Kapitalien und mit Ackerbau und Viehzucht verbundene Grundstücke verstehen, weil sie nur von der Neuerrichtung eines bis dahin nicht vorhandenen Fideikommisses handeln, und bei der Neuerrichtung nur Kapitalien und Grundstücke der bezeichneten Art zu Fideikommissen gewidmet werden dürfen. Die Stempelvorschrift der genannten Tariffstelle ist aber durch Rechtsprechung und Verwaltungsbrauch ständig auch auf den Fall der Erweiterung eines bestehenden Fideikommisses angewendet worden.

Vgl. Urt. des Obertribunals vom 24. Oktober 1873 bei Striethorst, Archiv Bd. 90 S. 258; Heiniß, Stempelsteuergesetz 2. Aufl. S. 356; Hummel und Specht, Stempelsteuergesetz S. 646—648.

Dabei kann es für die Besteuerung keinen Unterschied machen, ob die Erweiterung sich dadurch vollzieht, daß unbewegliche Sachen, z. B. ein Grundstück, oder daß bewegliche Sachen, z. B. eine wertvolle Stammherde, der Substanz des Fideikommisses hinzugefügt, oder ob, über die Erhaltung des Fideikommisses hinaus, Verbesserungen der vorhandenen Substanz vorgenommen werden, die den Wert des Fideikommisses erhöhen. Denn der gesetzgeberische Grund des Fideikommissstempels ist nicht der Umstand, daß durch das Fideikommiß bestimmte körperliche Gegenstände, sondern daß gewisse Vermögenswerte dem freien Verkehr entzogen werden, und daß infolge ihres hiernach unterbleibenden Umsatzes für den Staat ein Ausfall an Stempelgebühren eintritt. Das hat zur Folge, daß der Fideikommissstempel nicht erhoben wird, wenn zwar körperliche Gegenstände des Allodialvermögens der Substanz des Fideikommisses hinzugefügt, zugleich aber gleichwertige Gegenstände aus dem Fideikommiß ausgeschieden werden, so daß der Wert des dem freien Verkehr entzogenen Vermögens unverändert bleibt.

Vgl. Heiniß a. a. D.; Hummel und Specht a. a. D.
Umgekehrt liegt aber auch eine stempelpflichtige Erweiterung des Fideikommisses vor, wenn seine Substanz nicht vermehrt, aber in ihrer Beschaffenheit mit dem Erfolge der Werterhöhung verbessert wird, ohne daß diese Verbesserung eine Erfüllung der Pflicht darstellt, die Substanz zu erhalten. Auch in diesem Falle werden Vermögenswerte dauernd dem Verkehr entzogen, und damit ein Steuerausfall

herbeigeführt; denn der durch die Verbesserung bewirkte Mehrwert erhöht nicht, was bei der Verbesserung freier Güter der Fall ist, den künftigen Umsatzstempel, weil ein Umsatz bei Fideikommissen nicht stattfindet.

Ein weiterer Angriff der Revision geht dahin: Als der Akt, durch den die Verbesserung Fideikommissvermögen geworden sei, müsse ihre Ausführung angesehen werden, nicht aber der Familienschluß, durch den dem Fideikommissbesitzer für die zu der Verbesserung gemachten Aufwendungen eine Vergütung gewährt worden sei. Auch dieser Angriff geht fehl. Ebenso wie bei der Neuerrichtung des Fideikommisses nicht die tatsächliche Widmung eines Kapitals oder eines Grundstücks für die Zwecke eines Fideikommisses die Stempelforderung des Staates zur Entstehung bringt, sondern erst die urkundliche Willenserklärung, durch die der Gegenstand zum Fideikommiß „bestimmt“ wird, durch die sich also der Stifter rechtlich bindet, an diesem Gegenstande fortan nur beschränkte Eigentumsrechte auszuüben, so ist auch bei der Erweiterung eines neuen Fideikommisses nicht die tatsächliche Hinzufügung eines neuen Gegenstandes oder die tatsächliche Vornahme der Verbesserung der stempelpflichtige Akt, sondern die Willenserklärung, durch welche die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der tatsächlich vorgenommenen Erweiterung dahin geordnet werden, daß deren Zugehörigkeit zum Fideikommiß nicht mehr durch beliebigen Widerruf aufgehoben werden kann. Eine solche Ordnung ist schon zur Feststellung des Rechtsgrundes der Erweiterung — ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt — und zur Beseitigung des Wegnahmerechts erforderlich, das dem Verbessernden hier zwar nicht nach § 211 A.L.R. II. 4 und nach den dort in Bezug genommenen §§ 527 fig. I. 18 daselbst zusteht, — da diese nur die Auseinandersetzung des Fideikommissfolgers mit den Erben des letzten Besitzers betreffen, nicht aber die Rechte des verbessernden Besitzers selbst gegenüber der Familie —, wohl aber deshalb, weil er als nußbarer Eigentümer die Rechte des Nießbrauchers hat, also auch das diesem nach § 130 I. 21 a. a. O. zustehende Wegnahmerecht. Daran, daß erst durch die rechtliche Einverleibung der Verbesserung in das Fideikommiß dessen endgültige Erweiterung sich vollzieht, kann auch der zufällige Umstand nichts ändern, daß etwa nach der Natur der Verbesserung diese nicht ohne Beschädigung der Substanz derart fort-

genommen werden kann, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Ob letzteres für die hier in Betracht kommenden Straßenpflasterungen, Reparaturen und Umbauten überall zutrifft, ist übrigens nicht festgestellt.

Die durch die Verbesserungen des Fideikommißes bewirkte Erhöhung des Gesamtwertes der dem freien Verkehr entzogenen Gegenstände wird hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit dieser Erhöhung nicht dadurch wieder beseitigt, daß etwa der Reinwert des ganzen Fideikommißes trotz der Verbesserungen deshalb derselbe geblieben ist, weil der Wert der Verbesserungen durch die Belastung des Fideikommißes mit der Substanzschuld von 40000 Talern wieder seine Ausgleichung gefunden hat. Denn trotz dieses Ausgleiches verbleibt es dabei, daß mehr Vermögenswerte als früher am freien Verkehr nicht teilnehmen können. Daß die Stempelsteuer bei Fideikommißstiftungen nur vom Gesamtwerte der ihnen gewidmeten Gegenstände „ohne Abzug der etwaigen Schulden“ zu berechnen ist, bestimmt die Ziffer 1 der Kabinettsorder vom 18. Juli 1845 ausdrücklich. Unzutreffend ist auch die Behauptung des Klägers, im Familienschluß seien die Verbesserungen nur geschichtlich zur Motivierung der erhöhten Pfandsicherheit für die Hypothek von 40000 Talern erwähnt. Vielmehr ergibt der Zusammenhang des Familienschlusses und der Umstand, daß ein anderer Grund für die vom Kläger angenommene Bestellung der Hypothek als die Schaffung eines Gegenwertes für die Verbesserungen nicht erkennbar ist, daß der Kläger sich hat rechtlich verpflichten wollen, die dem Fideikommiß einverleibten Verbesserungen endgültig bei diesem zu belassen und auf weitere Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung des Fideikommißes zu verzichten.

2. Hinsichtlich des Schuldverschreibungstempels geht die Ausführung des Berufungsrichters fehl, der Kläger habe die durch die Stiftungsurkunde für den Regierungsreferendar v. W. bestellte Revenüenhypothek nicht aus seinem Allodialvermögen, sondern aus dem Vermögen bezahlt, auf dem sie lastete; denn die Revenüen gehören zum Allodialvermögen des Klägers. Dieser Mangel der Begründung berührt aber nicht die Feststellung des Berufungsrichters, die durch den Familienschluß begründete Substanzschuld sei eine neue, die vorher noch nicht bestanden habe. Diese Substanzschuld hat mit der Revenüenschuld rechtlich nichts zu tun. Die Verpflichtung zur Zahlung

der letzteren lag rechtlich dem Kläger ob, da ihre Fälligkeit zu einer Zeit eingetreten war, als er das Fideikommiss in Nutzung hatte. Dadurch, daß er sie bezahlt hat, ist sie getilgt, und es ist daher kein Raum für den vom Kläger für sich angeführten § 46 A.L.R. I. 16, der den Fall der Bezahlung einer fremden Schuld durch einen Dritten behandelt. Da die Revenüenhypothek zur Zeit des Familienschlusses schon untergegangen war, muß es ohne rechtliche Wirkung für ihr Verhältnis zur Substanzhypothek bleiben, wenn der Familienschluß sich dahin ausdrückt, daß die Revenüenhypothek, „zu einer wahren, auf der Substanz des Fideikommisses ruhenden Fideikommisschuld konstituiert“ wird. Hierin kann keine Umwandlung der Revenüenhypothek, sondern nur die Neuschaffung einer Substanzhypothek erblickt werden. Da auch im übrigen die Erfordernisse einer Schuldverschreibung gegeben sind, beansprucht der Beklagte mit Recht den durch die Tariffstelle „Schuldverschreibungen“ des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bestimmten Stempel.

3. Der Forderung des Fideikommissstempels und des Schuldverschreibungstempels steht auch nicht die Biffer 1 der allgemeinen Vorschriften bei dem Gebrauche des Stempeltarifs vom 7. März 1822 deshalb entgegen, weil die Verbesserung des Fideikommisses und die Schuldverschreibung in derselben Urkunde erklärt sind. Beide Erklärungen haben dadurch nicht aufgehört, „verschiedene“ Geschäfte zu sein, und sind nicht Bestandteile eines über ihnen stehenden, im Sinne des bürgerlichen Rechts einheitlichen Rechtsgeschäfts geworden. Der Familienschluß stellt nicht einen synallagmatischen Vertrag dahin dar, daß einerseits der Kläger sich zur Vornahme der Verbesserung des Fideikommisses verpflichtet, andererseits die Fideikommissantwörter als Gegenwert 40000 Taler aus der Substanz des Fideikommisses zu zahlen versprechen. Die beiden genannten Erklärungen stehen vielmehr als einseitige, rechtlich — wenn auch nicht wirtschaftlich — voneinander unabhängige Geschäfte nebeneinander. Die rechtliche Einverleibung der Verbesserungen selbst in das Fideikommiss, nicht die bloße (vertragsmäßige) Verpflichtung dazu, ist im Familienschluß beurkundet, und eine derartige Erweiterung eines Fideikommisses ist ebenso wie die ursprüngliche Errichtung eines solchen ein seinem Begriffe nach streng einseitiger Willensakt, der als solcher nicht Bestandteil eines Vertrages sein kann. Die Bestellung der Hypothek

ist rechtlich nicht die Gegenleistung für die Verbesserungen selbst, dient vielmehr offensichtlich zur Abgeltung der dem Kläger in Folge der Verbesserungen zustehenden Ansprüche auf ihre Fortnahme oder Ersatz der ungerechtfertigten Bereicherung, die das Fideikommißvermögen aus dem Allodialvermögen des Klägers erfahren hat. Die Vereinbarung über diese Abgeltung ist im Familienschluß nicht beurkundet, und es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Schuldverschreibung besonders zu verstampeln wäre, wenn die Beurkundung der Vereinbarung gleichzeitig erfolgt wäre.“